AMTSBLATT

des k. u. k. KREISKOMMANDOS in OPOCZNO.

4. Jahrgang, XXXVIII. Teil. Ausgegeben am 29. August 1918.

INHALT: (53) Entschädigung der auf Veranlassung des Landwirtschaftsrates gesperrten Mühlen.

L. A. Nr. 3910/18. 53.

KUNDMACHUNG.

Im Sinne ddr Verordnung des k. u. k. M. G. G.- und des Beschlusses des Landwirtschaftsrates in Lublin war der Landwirtschaftsrat zur Einhebung von Gebühren für durch die Kreis-und Gemeindekommissionen auf Vermahlung erteilte Bewilligungen ermächtigt.

Diese Gebühr betrug 1 Krone für einen Meterzentner Weizenmehl oder Grütze und 50 h. für einen Meterzentner Schrotmehl.

Der auf diese Weise erzielte Fond war im Sinne der gedachten Verordnung zur Auszahlung an jene Mühlen bestimmt, welche als überzählig auf Antrag des Landwirtschaftsrates gesperrt wurden - wobei jene Mühlen, welche wegen irgend eines Missbrauches gesperrt wurden, einen Anspruch auf Entschädigung zu erheben nicht berechtigt waren.

Bei der Liquidation der Geschäfte des Landwirtschaftsrates ergab sich, dass der für diesen Zweck erzielte Fond cirka 600. 000 Kronen beträgt; doch konnte die endgiltige Höhe desselben bisher im Hinblicke auf die Kompliziertheit der Abrechnungen mit den Kommissionen, von denen noch nicht alle ihre Abrechnungen mit dem Landwirtschaftsrate beendet haben, nicht genau festgestellt werden.

Die Interessenten werden hiemit verständigt, dass die Angelegenheit wegen endgiltiger Festsetzung der Höhe dieses Fonds im Zuge ist, worauf im Einvernehmen mit der Mühlengruppe beim Gewerbeverein die Art und Höhe der den einzelnen Mühlen zuerkennenden Entschädigung bestimmt werden wird. Die Auszahlung dieser Entschädigung wird im Monate September 1918 erfolgen.

Der k. u. k. Kreiskommandant:

Opoczno, am 29. August 1918.

STEFAN Ritter v. MALINOWSKI

m. p. Obstlt.